

Vereinssatzung

Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland

Satzung des Vereins „Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland“

verabschiedet von der Gründungsversammlung am 19.11.2020

Präambel

- (1) Der Verein „Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland e.V.“ sieht sich dem Klimaschutz und der Luftreinhaltung im Rhein-Kreis Neuss und im Rheinland verpflichtet. Um eine nachhaltige und klimaschonende Entwicklung der Region voranzutreiben, bedarf es neuer und innovativer Treiber. Im Bereich der Energieverwendung stellt Wasserstoff einen solchen zukunftsfähigen Treiber dar. Wasserstoff ist ein emissionsgemäßigter Energieträger, der als Speichermedium mit hohem Energiegehalt fungiert. Wasserstoff hinterlässt beim Verbrennen keine kohlenstoffhaltigen Abgase, daher ist das Gas ein idealer Ersatz für Kohle, Öl und Erdgas in Industrie und Verkehr/Mobilität. Somit kann Wasserstoff einen signifikanten Betrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung leisten. Der Verein verfolgt daher das Ziel, insbesondere den Rhein-Kreis Neuss als regionalen Schnittpunkt von Rhein- und Ruhrgebiet zu einer mehrdimensionalen Drehscheibe für den Energieträger Wasserstoff zu entwickeln und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sich der Rhein-Kreis Neuss und das Rheinland als bedeutender Standort für die Wasserstoffindustrie etabliert. Die geographische Lage sowie die engmaschigen Energie- und Verkehrsinfrastrukturnetze unterstützt die angestrebte Entwicklung, zudem befinden sich im Rhein-Kreis Neuss und im Rheinland große industrielle Bedarfe am Gas H₂. Wasserstoff wird zu einer tragenden Säule der Energiewirtschaft auch im Rhein-Kreis Neuss und kann mit dem Rheinischen Revier und dem Rheinland insgesamt Modellregion für die Wasserstoffwirtschaft werden.
- (2) Dazu betreibt der Verein die nationale und internationale Außendarstellung des Rhein-Kreis Neuss und des Rheinlands als Wasserstoffregion. Ein weiteres Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag zur Beschleunigung von Markteinführungen von Wasserstofftechnologien und -anwendungen zu leisten. Dabei soll langfristig heute schon nutzbarer ‚grauer‘ Wasserstoff durch CO₂-armen bzw. -neutralen ‚grünen‘ Wasserstoff, insbesondere Abfallwasserstoff ersetzt werden. Die Haupthandlungsfelder für die Aktivitäten des Vereins werden unter anderem die Beförderung der Produktion von sowohl industriellem als auch ‚grünem‘ Wasserstoff, die Energie- und Wärmeerzeugung für Wohn- und Gewerbegebiete, die Verwendung von Wasserstoff als Treibstoff für Fahrzeuge sowie der Ausbau der H₂-Versorgungsinfrastruktur auf Kreisgebiet sein. Dabei soll der Verein die Voraussetzungen für diese Prozesse auf der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und vor allem der politischen Ebene fördern und optimieren.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Neuss.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
und
- (2) die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)

- (3) Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird der Verein
 - a. den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss sowie die Markteinführung von Wasserstofftechnologien unterstützen;
 - b. den Rhein-Kreis Neuss als Wasserstoffregion sowie die in der Region ansässigen Akteure aus dem Bereich Wasserstoffproduktion/-anwendung international und national vertreten;
 - c. als Netzwerk zwischen zentralen regionalen Stakeholdern aus der Politik, Verwaltung, der freien Wirtschaft sowie der Wissenschaft und Forschung vermitteln;
 - d. bestehende Kooperationen und Wasserstoffinitiativen festigen und weitere anstoßen;
 - e. den Technologie- und Erfahrungsaustausch sowie die Akzeptanz für Wasserstofftechnologien in der Region durch Informations- und Kommunikationsveranstaltungen sowie Workshops vertiefen, um somit die vorhandenen regionalen Wasserstoffpotentiale ausschöpfen zu können;
 - f. die Initiierung und Mitgestaltung von Pilot- und Forschungsprojekten unterstützen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
 - (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in elektronischer Form beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (5) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
 - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht oder einer solchen in elektronischer Form ausgeübt werden.
 - (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (14) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern
 1. ermöglichen auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
 - (15) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in

Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und drei Beisitzern zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin weiter.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmte Mitglieder, Ausschüsse oder den Beirat mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben betrauen.
- (3) Der Vorstand kann nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied oder einem oder einer Dritten mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins oder gesetzliche Vertreter von Vereinsmitgliedern werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich oder in elektronischer Form zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats auf zwei Jahre.
- (10) Die Vorschriften des § 11 Absatz 15 und 16 finden entsprechend Anwendung.

§ 13 Beirat

- (1) Natürliche Personen, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen, können durch den Vorstand in den Beirat berufen werden. Die Berufung von Vorstandsmitgliedern in den Beirat ist ausgeschlossen. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Beiratsvorsitzenden, der den Beirat bei Bedarf einberuft. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (4) Der Beirat hat ausschließlich beratende Aufgaben und unterstützt den Vorstand auf dessen Wunsch bei Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung.

(5) Die Vorschriften des § 11 Absatz 15 und 16 finden entsprechend Anwendung.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rhein-Kreis Neuss, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neuss, 19.11.2020

[Handwritten signatures and names in two columns]

Left Column:
J. K. 20
Graf
J. Philipp
J. K.
K. G.
J. K.
S. K.
A. K.
V. K.
K. K.
K. K.

Right Column:
K. K.
K. K.
K. K.
K. K.
K. K.
K. K.
K. K.
K. K.
K. K.